

Einführung Zivilrecht  
7. Stunde

Willensmängel II

A Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung Anfechtung nach § 119 I und II BGB: Die einzelnen Irrtumsarten; Abgrenzung zu konkurrierenden Rechtsbehelfen. Anfechtung nach § 120 BGB.

B Anschauungsfälle

1. G gewährte S 1920 in Moskau ein Darlehen über 30.000 Rubel. Dieses Darlehen sollte in Deutschland in Reichsmark (RM) rückzahlbar sein mit 7.500 RM, da die Parteien davon ausgingen, dass ein Rubel 0,25 RM wert sei. Entsprechend gab S dem G einen Schuldschein über 7.500 RM. Tatsächlich betrug das Wertverhältnis ein Rubel = 0,01 RM. Deshalb focht S seine Erklärung an und wollte G nur 300 RM zurückerzahlen. Wie ist die Rechtslage nach geltendem Deutschen Recht?

2. V ist Inhaber einer Hypothek (vgl. § 1113 BGB) und veräußert diese an K. Später ficht K seine Erklärung nach § 119 II an, weil er sich über den Ertrag des auf dem Grundstück befindlichen Mietshauses geirrt hat. Mit Recht? – ähnlich RGZ 149, 235

3. In einem Tschibo-Laden werden „vergoldete Ringe“ zu 29,95 € pro Stück angeboten. Eine Kundin erwirbt einen Ring einer bestimmten Serie. Anschließend stellt sich heraus, dass dieser Ring aus purem Gold war und einen Wert von 500 € hat. Kann der Ladeninhaber anfechten?

C Disposition der 7. Stunde

A. Die Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB

I. Der Inhaltsirrtum (§ 119 I Fall 1 BGB)

1. Verlautbarungsirrtum

2. Identitätsirrtum

a Error in persona

b Error in negotio

c Error in objecto

3. Rechtsfolgenirrtum

4. Kalkulationsirrtum

II. Irrtumserheblichkeit

III. Der Erklärungsirrtum (§119 I Fall 2 BGB)

1. Unterschreiben einer ungelesenen Urkunde

2. Blanketterklärungen

IV. Der Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB).

1. Sache 2. Person 3. Eigenschaft

a Wert oder Preis einer Sache als Eigenschaft? b Eigentum als Sacheigenschaft?

4. Verkehrswesentlichkeit einer Eigenschaft

5. Ausschluss der Anfechtung nach § 119 II in besonderen Fällen

a beiderseitiger Irrtum b Ausschluss von § 119 II durch § 437 bzw. die §§ 633 ff.

B droht die Anfechtung wegen Falschübermittlung (§ 120 BGB)

I. Bote versus Stellvertreter

II. Bewusst unrichtige Übermittlung